

# DRSC-Quartalsbericht

## Q1/2018



Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.

Accounting Standards Committee of Germany



DRSC



# Vorwort

Sehr geehrte Mitglieder des DRSC e.V.,  
sehr geehrte Interessierte der Rechnungslegung,

für viele wird das erste Quartal eines Jahres stets von Jahresabschlusstätigkeiten und der anschließenden Bekanntgabe entsprechender Informationen dominiert.

Daher wäre verständlich, falls nicht jeder wahrgenommen hat, dass in den letzten Wochen ein zeitlich wie inhaltlich weitreichendes Thema auf den Plan gesetzt wurde: Die Europäische Kommission hat eine fundamentale Diskussion rund um die Bilanzierung, Finanzberichterstattung und Unternehmensfinanzierung angestoßen. Ausgangspunkt war der Abschlussbericht der sog. *High-Level Expert Group* der Europäischen Kommission. Diese Expertenrunde hatte auftragsgemäß Vorschläge erarbeitet, was die Kommission in Zukunft unternehmen sollte, um eine nachhaltige Finanzierung und Berichterstattung von Unternehmen in Europa sicherzustellen und voranzubringen.

Dieser Abschlussbericht wurde unmittelbar von der Kommission aufgegriffen; diese hat darauf hin den „Aktionsplan zur Finanzierung von nachhaltigem Wachstum“ entwickelt und Anfang März veröffentlicht. Dieser umfasst vielfältige Aspekte und Maßnahmen – einige davon mit unmittelbarem Bezug zur Unternehmensberichterstattung. Hier sind insb. der Einbezug neuer Empfehlungen in die Leitlinien zur nichtfinanziellen Berichterstattung und die Überprüfung der Angemessenheit der derzeitigen Version der IAS-Verordnung. Letztere soll in einem sog. Fitness-Check ebenfalls einer Prüfung unterzogen werden. Der Fahrplan für diesen Fitness-Check wurde bereits kommuniziert.

Zu diesem Themenkomplex empfehlen wir den lesenswerten Kommentar auf Seite 4!

Bemerkenswert ist, dass in diesem Zuge die Rolle und Aufgaben der EFRAG mutmaßlich ausgeweitet werden sollen. Daher sollten deren Aktivitäten künftig von allen Beteiligten noch enger begleitet werden.



Eine Aktivität in diesem Kontext stellt das EFRAG-Projekt „*Equity Instruments – Impairment & Recycling*“ dar. Hierbei hinterfragt EFRAG derzeit eine Regelung in IFRS 9 zur Bilanzierung von Eigenkapitalinstrumenten. Diese könnte womöglich negative Auswirkungen

auf langfristige Investments haben – so jedenfalls eine Vermutung, die bereits bei Indossierung von IFRS 9 geäußert und nun von der Kommission aufgegriffen wurde. Eine entsprechende Konsultation seitens EFRAG läuft derzeit; bis 25. Mai 2018 können sich Unternehmen und andere Interessierte hierzu äußern. Wir halten sowohl diesen Verdacht als auch das Ansinnen, ggf. Änderungen an IFRS 9 auf EU-Ebene herbeizuführen, für äußerst bedenklich – und möchten derartigen Tendenzen frühzeitig eine Absage erteilen. Ihre Meinung und vor allem explizite Beteiligung hierbei ist dringend gefragt!

Auf der nationalen Seite möchten wir darüber informieren, dass wir im Februar DRS 25 *Währungsumrechnung im Konzernabschluss* verabschiedet haben, der in Kürze im Bundesanzeiger bekanntgemacht wird. Ferner haben wir die Entwürfe zweier künftiger DRS zur *anteilmäßigen Konsolidierung* und zur *Bilanzierung assoziierter Unternehmen* nach HGB publiziert. Beide stehen bis 11. Mai 2018 zur Konsultation; wir bitten auch hierzu herzlich um Ihre Beteiligung!

Schließlich möchten wir verkünden, dass wir ein Anwenderforum zur Lageberichterstattung einrichten und hierzu alle unsere Mitglieder herzlich um Mitwirkung bzw. Interessensbekundung bitten. Dies ist uns – und hoffentlich auch Ihnen – angesichts der aktuellen Tendenzen der Unternehmensberichterstattung ein äußerst wichtiges Anliegen!

Mit herzlichen Frühlingsgrüßen,  
Ihre  
**Andreas Barckow & Sven Morich**



<b>Vorwort</b> .....	<b>2</b>
<b>Kommentar</b> .....	<b>4</b>
<b>Aus der Arbeit internationaler Institutionen</b> .....	<b>5</b>
1. IASB & Co.....	5
a) Arbeitsprogramm im Überblick.....	5
b) IAS-/IFRS-Projekte .....	5
c) Interpretationsthemen.....	7
d) Institutionelle Themen .....	8
e) Sitzungen .....	9
2. Weitere Institutionen .....	9
<b>Aus der Arbeit europäischer Institutionen</b> .....	<b>10</b>
1. EFRAG .....	10
a) Verlautbarungen zur Kommentierung .....	10
b) Verlautbarungen mit abgelaufener Kommentierung.....	11
c) Stellungnahmen.....	11
d) Indossierungsempfehlungen.....	13
e) Weitere Projekte und Aktivitäten.....	13
f) Sitzungen .....	15
2. Europäische Kommission.....	15
3. Weitere Institutionen .....	17
<b>Aus der Arbeit nationaler Institutionen</b> .....	<b>18</b>
1. DRSC.....	18
a) Verabschiedete Verlautbarungen .....	18
b) Verlautbarungen zur Kommentierung .....	18
c) Stellungnahmen.....	19
d) Weitere Projekte und Aktivitäten.....	21
e) Sitzungen .....	22
2. Weitere Institutionen .....	22
<b>Sonstiges</b> .....	<b>23</b>
<b>Impressum</b> .....	<b>26</b>



## EU-(Regulierungs-)Offensive zur Unternehmensberichterstattung und -finanzierung

Bereits seit einigen Jahren strebt die EU eine nachhaltigere Entwicklung in Europa an. Eine Schlüsselrolle kommt dabei dem Finanzsystem zu, durch welches Kapital verstärkt in nachhaltige Investitionen umgelenkt werden soll. Hierfür muss das Finanzsystem nach Ansicht der EU-Kommission jedoch umfassend umgestaltet werden. Vor diesem Hintergrund wurde 2016 die sog. *High-Level Expert Group on Sustainable Finance* (HLEG) eingesetzt und mit der Erarbeitung von Vorschlägen beauftragt, wie das Finanzsystem u.a. zur Einhaltung der EU-Nachhaltigkeitsziele beitragen kann.

Die Vorschläge der HLEG hat die Kommission in ihrem am 08.03.2018 veröffentlichten Aktionsplan „Finanzierung nachhaltigen Wachstums“ aufgegriffen. In Bezug auf die Finanzberichterstattung werden darin verschiedenste Maßnahmen angekündigt, so z.B. eine Eignungsprüfung der EU-Rechtsvorschriften zur Unternehmensberichterstattung (sog. *fitness check on the framework for public reporting*).

Der *fitness check* wurde am 21.03.2018 mit der Veröffentlichung eines Fragebogens gestartet, anhand dessen interessierte Parteien den europäischen Rahmen zur Finanzberichterstattung mit Blick auf verschiedene Anwendergruppen und Zwecksetzungen beurteilen können. Allerdings vermittelt der Aufbau des Fragebogens den Eindruck, der Leser solle durch die Formulierung der aufgeführten Antwort- und Erläuterungsalternativen in eine bestimmte Richtung, u.a. hin zu einer Öffnung der IAS-Verordnung gelenkt werden. Dieser Eindruck geht Hand in Hand mit den Plänen der Kommission, neue oder überarbeitete IFRS im Rahmen des Endorsement-Verfahrens durch EFRAG u.a. bzgl. ihrer Auswirkungen auf nachhaltige Investitionen bewerten zu lassen. Vor dem Hintergrund



des Maystadt-Berichts (2013) und der Evaluierung der IAS-Verordnung (2015) mit dem Ergebnis, es seien keine wesentlichen Änderungen (über die inzwischen umgesetzten Anpassungen hinaus) an der Verordnung nötig, wirft diese neue Stoßrichtung durchaus Grundsatzfragen für die Anwendungspraxis auf. Gerade die weltweite Vergleichbarkeit von IFRS-Abschlüssen wird als zentraler Vorteil der IFRS in internationalen Konzernen angesehen. Eine Öffnung der

Verordnung würde dagegen europäische oder gar nationale Carve-Ins/Carve-Outs ermöglichen und in der Folge die internationale Vergleichbarkeit der Abschlüsse gefährden, zu höheren Kapital- und Berichterstattungskosten führen und politisch motivierte Anpassungen an den IFRS im Übernahmeprozess fördern.

Aber auch die Pläne der Kommission für eine Überarbeitung der Leitlinien zur nicht-finanziellen Berichterstattung in 2019 sollten sorgfältig abgewogen werden, da die CSR-Richtlinienvorgaben noch nicht die Zeit hatten, sich im Unternehmensumfeld hinreichend zu etablieren und einzuspielen.

Grundsätzlich bleibt der Kommission anzuraten, bei der Umsetzung ihres Aktionsplans Augenmaß zu bewahren und auch anreizbasierte Maßnahmen anstatt verstärkter Regulatorik zu erwägen. Für die interessierte Öffentlichkeit bedeutet vor allem der *fitness check* die Möglichkeit, an der Gestaltung der Rechtsentwicklung mitzuwirken und ein klares Zeichen im Sinne ihrer Interessen zu setzen – lassen Sie sich diese Möglichkeit nicht entgehen!

*Prof. Dr. Christian Fink  
(Hochschule RheinMain, Wiesbaden; zudem Mitglied im HGB-FA des DRSC sowie engagiert in der VMEBF e.V.)\**

*\* Der Autor gibt seine persönliche Meinung wieder.*



## Aus der Arbeit internationaler Institutionen

### 1. IASB & Co.

#### a) Arbeitsprogramm im Überblick

Das gesamte Arbeitsprogramm der IFRS-Stiftung (insb. von IASB und IFRS IC) ist auf den umfassenden Projektseiten der IFRS-Stiftung dargestellt. Hierunter findet sich vorrangig das laufend aktualisierte IASB-Arbeitsprogramm. Dieses umfasst sämtliche laufenden Projekte, die in folgende Kategorien untergliedert werden:

- Forschungsprojekte;
- Standardsetzungsprojekte – derzeit z.B. IFRS-Rahmenkonzept, Wesentlichkeit;
- Standardpflegeprojekte („Maintenance“);
- sonstige Projekte.

Die laufenden Aktivitäten des IFRS IC sind in einer Übersicht offener Themen dargestellt. Diese umfasst laufende Diskussionen des IFRS IC zu Interpretationsthemen.

Unter <https://www.drsc.de/projekte/> finden Sie Informationen dazu, wie wir uns mit den Projekten und Diskussionen von IASB und IFRS IC befassen und eingebracht haben.

#### b) IAS-/IFRS-Projekte

##### i) Verabschiedete Verlautbarungen

Nachstehend werden Standards oder Standardänderungen, die der IASB im abgelaufenen Quartal verabschiedet hat, dargestellt.

#### 1 Änderung von IAS 19 (*Planänderung, -kürzung oder -abgeltung*)

Der IASB hat am 7. Februar 2018 eine Änderung von IAS 19 mit dem Titel *Plan Amendment, Curtailment or Settlement – Amendments to IAS 19* veröffentlicht.

Diese Änderungen regeln nun explizit, dass nach einer unterjährigen Änderung, Kürzung oder Abgeltung eines Pensionsplans der laufende Dienstzeitaufwand und die Nettozinsen für die verbleibende Periode neu zu berechnen sind. Für diese Neuberechnung sind die zum Zeitpunkt des Planereignisses gültigen versicherungsmathematischen Annahmen zugrunde zu legen.

Die Änderungen sind prospektiv für Geschäftsjahre beginnend nach dem 31. Dezember 2018 anzuwenden. Eine frühere Anwendung ist zulässig. Dies steht derzeit noch unter dem Vorbehalt der Indossierung in der EU. Der Text dieser Standardänderung ist kostenpflichtig und nur beim IASB erhältlich. Die IASB-Pressemitteilung und weitere Hintergrundinformationen finden Sie hier.





## 2 Überarbeitetes IFRS-Rahmenkonzept

Der IASB hat am 29. März 2018 eine neu überarbeitete Fassung des Rahmenkonzepts sowie entsprechendes Begleitmaterial veröffentlicht. Das überarbeitete Rahmenkonzept soll in erster Linie dem IASB als einheitliche konzeptionelle Basis für die Entwicklung von Standards und Interpretationen dienen. Gleichzeitig soll es auch dem Abschlussersteller dabei behilflich sein, Bilanzierungsmethoden für Transaktionen zu entwickeln, sofern keine entsprechenden Vorgaben in Standards und Interpretationen des IFRS-Regelwerks bestehen.

Die Überarbeitung des Rahmenkonzepts erstreckte sich insbesondere auf ein neues Kapitel zur Bewertung von Vermögenswerten und Schulden, Leitlinien für die Abbildung der Ertragslage, überarbeitete Definitionen für Vermögenswert und Schuld sowie Klarstellungen zur Bedeutung der Rechenschaftsfunktion und dem Vorsichtsprinzip im Kontext der Zwecksetzung der IFRS-Rechnungslegung.

Da einzelne Standards und Interpretationen im IFRS-Regelwerk durch Querverweis direkt auf die Leitlinien im Rahmenkonzept verweisen, hat der IASB gleichzeitig die Aktualisierung dieser Querverweise auf die neu überarbeitete Fassung des Rahmenkonzepts veröffentlicht. Zu beachten ist, dass nicht alle Querverweise aktualisiert wurden und sich diese somit weiterhin auf Vorversionen des jetzt verabschiedeten Rahmenkonzepts beziehen. Dies wird vom IASB unter anderem damit begründet, dass es nicht die Intention war, mit der Überarbeitung des Rahmenkonzepts signifikante Änderungen an bestehenden Standards mit Querverweisen auf das Rahmenkonzept einzuführen. Somit bestehen im IFRS-Regelwerk fortan Querverweise auf unterschiedliche Fassungen des Rahmenkonzepts.

Die aktualisierten Querverweise auf das neu überarbeitete Rahmenkonzept in den entsprechenden Standards und Interpretationen sind – vorbehaltlich der EU-Indossierung – ab dem 1. Januar 2020 anzuwenden. Eine frühere Anwendung ist zulässig, sofern alle aktualisierten Querverweise gleichzeitig angewendet werden.

### ii) *Verlautbarungen zur Kommentierung*

Von den derzeitigen IAS-/IFRS-Projekten haben folgende einen Status erreicht, in dem sie von der interessierten Öffentlichkeit kommentiert werden können.

#### 1 ED/2018/1 Änderung von Bilanzierungsmethoden (Änderungen an IAS 8)

Der IASB hat am 27. März 2018 den Änderungsentwurf ED/2018/1 Accounting Policy Changes (Amendments to IAS 8) veröffentlicht.

IAS 8 legt die Kriterien für die Auswahl und Änderung von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden fest. Wenn ein Unternehmen eine Bilanzierungs- oder Bewertungsmethode ändert, ist es derzeit verpflichtet, die neue Methode so anzuwenden, als ob es diese schon immer angewendet hätte – es sei denn, dies ist nicht praktikabel.

Unternehmen können sich aufgrund einer vom IFRS IC veröffentlichten Agendaentscheidung zur Änderung einer Bilanzierungs- und Bewertungsmethode entscheiden. Das IASB schlägt nun vor, dass ein Unternehmen bei der Anpassung seiner Bilanzierungsmethoden aufgrund einer solchen Agendaentscheidung nicht nur prüfen



soll, ob diese praktikabel ist, sondern auch Mehrwert für die Nutzer und die Kosten der Änderung für das Unternehmen abwägen kann. Damit wird die Schwelle für die Umsetzbarkeit einer solchen Methodenänderung herabgesetzt, was eine Erleichterung darstellt. Faktisch wird auch klargestellt, dass eine Methodenänderung zwecks Umsetzung einer Agendaentscheidung freiwillig ist.

Ziel dieser vorgeschlagenen Änderung ist, eine einheitlichere Anwendung der IFRS-Standards zu fördern, die Belastung der Unternehmen bei einer Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden infolge einer IFRS IC-Agendaentscheidung zu verringern und so die Qualität der Finanzberichterstattung insgesamt zu verbessern.

Stellungnahmen zu diesem IASB-Entwurf werden noch bis zum 27. Juli 2018 erbeten.

### **iii) Weitere Projekte und Aktivitäten**

Üblicherweise werden an dieser Stelle weitere Aktivitäten und Veröffentlichungen des IASB aufgeführt, die nicht unmittelbar Standards bzw. Standardänderungen betreffen oder darstellen.

Derzeit gibt es nichts über derartige Aktivitäten oder Veröffentlichungen zu berichten.

### **c) Interpretationsthemen**

Nachstehend wird über vom IASB verabschiedete Interpretationen und über vorläufige oder endgültige Agenda-Entscheidungen des IFRS IC berichtet.

Das IFRS IC hat im abgelaufenen Quartal keine Interpretationen oder Interpretationsentwürfe verabschiedet und publiziert.

Zu folgenden Interpretationsthemen hat das IFRS IC endgültige Entscheidungen getroffen, der zufolge aus Sicht des IFRS IC jeweils keine Klarstellung oder Interpretation erforderlich oder gerechtfertigt ist:

- IAS 28 – *Sachanlage gegen Anteil an einem assoziierten Unternehmen;*
- IFRS 9 – *Ausweis von Zinserträgen für bestimmte Finanzinstrumente;*
- IFRS 15 – *Zeitpunkt der Erlöserfassung bei Immobilienverträgen;*
- IFRS 15 – *Erlöserfassung bei einem Immobilienvertrag nebst Grundstücksübertragung;*
- IFRS 15 – *Zahlungsanspruch für bereits erbrachte Leistungen.*

Zu folgenden Interpretationsthemen hat das IFRS IC vorläufige Entscheidungen getroffen, die bis zum 22. Mai 2018 kommentiert werden können:

- IAS 7 – *Kurzfristige Darlehen und Kreditlinien;*
- IFRS 9 – *Klassifizierung einer bestimmten Art von Doppelwährungsanleihen;*
- IFRS 9 – *Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen mit sog. Load Following Swaps.*



## d) Institutionelle Themen

Nachstehend wird über Aktivitäten bzw. Veröffentlichungen anderer Gremien der IFRS-Stiftung – etwa der Treuhänder, des ASAF oder des DPOC – berichtet.

### Erste echte Sitzung der TRG zu IFRS 17

Die *Transition Resource Group* (TRG) zu IFRS 17 kam im Februar 2018 zum ersten echten Arbeitstreffen in Form einer Sitzung in London zusammen. In dieser Sitzung wurden die ersten neun Fragestellungen erörtert. Eine Liste sämtlicher eingegangener Fragestellungen – das sog. submission log – wurde öffentlich verfügbar gemacht.

Der Meinungsaustausch der TRG-Mitglieder erfolgte im Beisein von IASB-Mitglie-

dern und unter dem Vorsitz von IASB-Mitglied Martin Edelmann. Der IASB selbst fasste auch die Erkenntnisse dieser Sitzung in einem Protokoll zusammen. Die Ergebnisse sind unverbindlich.

Die TRG wird die fachliche Arbeit mindestens bis Ende 2018 fortsetzen. Hierfür wurden bereits drei weitere Termine für das Jahr 2018 im quartalsmäßigen Turnus festgelegt.

### IASB richtet Beratungsgruppe zur Lageberichterstattung ein / Bewerbungsaufruf

Der IASB hat am 9. März 2018 verkündet, dass er eine sog. Beratungsgruppe (*Consultative Group*) zum Thema Lageberichterstattung einrichten will. Diese Gruppe soll den IASB in seinem Ende 2017 auf die Agenda gesetzten Projekts zur Überarbeitung der bestehenden Leitlinien zur Lageberichterstattung unterstützen und beraten.

Der IASB sucht nun Kandidaten, die sich mit der Lageberichterstattung und deren Umsetzung in die Berichterstattungspraxis befassen und erfahren sind in der Informationsvermittlung für Stakeholder aller Art.

Bewerbungen können bis 20. April 2018 eingereicht werden. Weitere Informationen sind in einer Presseerklärung dargestellt.

### IFRS-Stiftung sucht Treuhänder

Die IFRS-Stiftung hat des Weiteren am 16. März 2018 bekannt gegeben, dass weitere Treuhänder gesucht werden.

Treuhänder werden für eine dreijährige Amtszeit berufen; diese kann einmalig um weitere drei Jahre verlängert werden.

Als Kandidaten kommen natürlich Personen in Betracht, die hochrangige Berufserfahrung in einer Organisation oder Institution haben, die sich mit Bilanzierungsstandards befasst.

Bewerbungen können bis 20. April 2018 eingereicht werden. Weitere Informationen sind zum Bewerbungsprozess und den Anforderungen werden in dieser Übersicht dargestellt.





## e) Sitzungen

	IASB	IFRS IC	IFRS AC	Sonstige
<b>Januar</b>	<u>IASB Update</u>	<u>IFRIC Update</u>	---	<u>Treuhänder und DPOC</u>
<b>Februar</b>	<u>IASB Update</u>	---	<u>Bericht</u>	---
<b>März</b>	<u>IASB Update</u>	<u>IFRIC Update</u>	---	---

Der Bericht zur ASAF-Zusammenkunft im Dezember 2017 sowie das Protokoll des Treuhänder- und DPOC-Treffens im November 2017 werden hiermit nachgereicht.

## 2. Weitere Institutionen

Üblicherweise wird an dieser Stelle über ausgewählte wesentliche Aktivitäten bzw. Verlautbarungen sonstiger Institutionen im internationalen Umfeld berichtet, die sich mit der Rechnungslegung befassen oder einen engen Bezug bzw. eine Auswirkung hierauf haben.

Uns sind keine diesbezüglichen Aktivitäten und Verlautbarungen bekanntgeworden.



## Aus der Arbeit europäischer Institutionen

### 1. EFRAG

#### a) Verlautbarungen zur Kommentierung

Nachfolgend werden Verlautbarungen von EFRAG dargestellt, die derzeit zur Kommentierung stehen.

#### 1 EFRAG-Diskussionspapier *Eigenkapitalinstrumente: Wertminderung und Recycling*

EFRAG hat am 1. März 2018 das Diskussionspapier „*Equity Instruments: Impairment and Recycling*“ veröffentlicht. Darin wird diskutiert, ob (und wie) für Eigenkapitalinstrumente der Bewertungskategorie „*Fair Value through OCI*“ gemäß IFRS 9 eine nicht im Standard vorgesehene Bilanzierung sachgerecht wäre. Als solche schlägt EFRAG vor, im OCI erfasste Fair Value-Änderungen spätestens bei Veräußerung der Instrumente in das Periodenergebnis umzugliedern (sog. „*recycling*“) und zugleich Wertminderungsregeln (bzw. ein äquivalentes Bewertungsmodell) einzuführen und negative Wertänderungen bei Überschreiten einer bestimmten Schwelle im Periodenergebnis statt im OCI zu zeigen. Im Ergebnis stellt EFRAG damit eine Bilanzierungsweise vor, die der *Available-for-Sale*-Kategorie unter IAS 39 ähnelt, jedoch nach Auffassung von EFRAG robuster und weniger subjektiv ist.

Dieses Diskussionspapier ist Ergebnis eines Forschungsprojekts von EFRAG, zu dem das Europaparlament die Europäische Kommission im Zuge der Indossierung von IFRS 9 aufgefordert hatte. Dem Arbeitsauftrag der Kommission liegt die Hypothese zu Grunde, dass das in IFRS 9 verankerte Recycling-Verbot langfristig orientierten Investoren möglicherweise eine Einschätzung der finanziellen Leistung eines Unternehmens erschwere und sie deshalb von einer Beteiligung abhalte. Das Projekt läuft in zwei Phasen (Phase 1 = Beurteilungsphase, Phase 2 = Lösungsvorschlagsphase) ab.

Dieses Diskussionspapier als Teil der Phase 2 kann bis 25. Mai 2018 kommentiert werden. Basierend darauf plant EFRAG im Sommer dieses Jahres eine Stellungnahme an die Europäische Kommission zu übermitteln.

#### 2 Entwurf einer EFRAG-Indossierungsempfehlung zur Änderung von IAS 19

EFRAG hat am 21. März 2018 den Entwurf einer Indossierungsempfehlung zur Änderung von IAS 19 (*Planänderung, -kürzung oder -abgeltung*) veröffentlicht. Der Inhalt dieser IAS 19-Änderung wurde bereits auf S. 5 in diesem Quartalsbericht dargestellt.

Im Entwurf der Indossierungsempfehlung kommt EFRAG zu Ergebnis, dass die Indossierungskriterien (vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, dient dem europäischen Gemeinwohl sowie erfüllt die Kriterien der Verständlichkeit, Relevanz, Verlässlichkeit und Vergleichbarkeit) erfüllt werden. Daher empfiehlt EFRAG die Indossierung der Standardänderung.

Rückmeldungen hierzu werden noch bis zum 21. April 2018 erbeten.



## b) Verlautbarungen mit abgelaufener Kommentierung

Nachfolgend werden solche Verlautbarungen von EFRAG dargestellt, bei denen die Veröffentlichung zur Kommentierung im abgelaufenen Quartal erfolgte, wobei jedoch die Kommentierungsfrist im selben Quartal bereits ablief.

### 1 Entwurf einer EFRAG-Indossierungsempfehlung zum **Sammel-Änderungsstandard (AIP-Zyklus 2015-2017)**

EFRAG hatte am 26. Januar 2018 den Entwurf einer Indossierungsempfehlung zum Sammel-Änderungsstandard (AIP-Zyklus 2015-2017) publiziert. Darin äußerte sich EFRAG insgesamt positiv zu den Änderungen an IAS 12, IAS 23 und IFRS 3 sowie zu deren Übernahme in EU-Recht.

Rückmeldungen zu dieser Indossierungsempfehlung wurden bis zum 26. Februar 2018 erbeten. Mittlerweile, nämlich am 21. März 2018, wurde die endgültige Indossierungsempfehlung ausgesprochen und ist unverändert positiv.

## c) Stellungnahmen

Nachfolgend werden Stellungnahmen von EFRAG dargestellt, die im abgelaufenen Quartal verabschiedet wurden.

### 1 **EFRAG-Stellungnahme an den IASB zum ED/2017/5 (Vorgeschlagene Änderungen an IAS 8)**

EFRAG hat am 8. Januar 2018 die endgültige Stellungnahme zum ED/2017/5 Rechnungslegungsmethoden und rechnungslegungsbezogene Schätzungen (Vorgeschlagene Änderungen an IAS 8) an den IASB übermittelt.

Darin unterstützt EFRAG im Wesentlichen die Klarstellungsbestrebungen des IASB und stimmt dessen Vorschlag zu, dass eine Änderung bei der Bewertungstechnik sowie eine Änderung einer Schätzmethode jeweils eine Änderung rechnungslegungsbezogener Schätzungen gemäß IAS 8 darstellt. Zudem stimmt EFRAG dem IASB-Klarstellungsvorschlag zur Änderung eines Verbrauchsfolgeverfahrens für austauschbares Vorratsvermögen zu, fordert aber – wie auch wir als DRSC – in ihrer Stellungnahme, dass die Klarstellung in IAS 2 vorgenommen wird. Weiterhin sieht EFRAG eine allgemeine Notwendigkeit, dass Klarstellungsvorschläge mit illustrativen Beispielen unterlegt werden, da die vorgeschlagenen Änderungen für IAS 8 sonst keine ausreichende Klarheit schaffen.

→ Auch wir haben diesen IASB-Entwurf erörtert und kommentiert – wie auf S. 18 in diesem Quartalsbericht dargestellt ist.



## 2 EFRAG-Stellungnahme an den IASB zum ED/2017/6 (Vorgeschlagene Änderungen an IAS 1 und IAS 8)

EFRAG hat am 23. Januar 2018 die endgültige Stellungnahme zum ED/2017/6 *Definition von "wesentlich" (Vorgeschlagene Änderungen an IAS 1 und IAS 8)* an den IASB übermittelt.

Darin unterstützt EFRAG die Zielsetzung des IASB, Inkonsistenzen zwischen dem Rahmenkonzept und den IFRSs bzgl. der Definition einer „wesentlichen“ Information zu beseitigen sowie die begriffliche Formulierung der Wesentlichkeitsschwelle anzupassen. Ähnlich wie wir sieht EFRAG aber nicht die Notwendigkeit, die Wesentlichkeit von Abschlussinformationen im Kontext einer Falschdarstellung, dem Unterlassen oder der Verschleierung von Information zu definieren. Auch unsere Kritik an der Duplizität zwischen den Vorgaben in IAS 1 und IAS 8 wird von EFRAG geteilt.

→ Auch wir haben diesen IASB-Entwurf erörtert und kommentiert – wie auf S. 18 f. in diesem Quartalsbericht dargestellt ist.

## 3 EFRAG-Positionspapier an die Europäische Kommission zur Frage langfristiger Investitionen in Eigenkapitalinstrumenten

EFRAG hat am 17. Januar 2018 ein Schreiben an die Europäische Kommission zum Thema langfristige Investitionen in Eigenkapitalinstrumenten übermittelt. Mit diesem Schreiben drückt EFRAG seine derzeitige Position zu der Frage aus, ob die künftige Bilanzierung von Eigenkapitalinstrumenten unter IFRS 9 – insb. wenn diese Teil der Bewertungskategorie *Fair Value through OCI* sind, was eine wahlweise Bilanzierung zum Fair Value bedeutet, bei der Fair Value-Änderungen weder während der Halteperiode noch bei Abgang ergebniswirksam erfasst werden (sog. Recycling-Verbot) – negative Auswirkungen auf langfristige Investitionen haben kann.

Die Äußerungen in dem genannten Schreiben bzw. Positionspapier basieren auf einer zuvor durchgeführten zweigeteilten Erhebung. Dabei hat EFRAG eine Umfrage unter bilanzierenden Unternehmen sowie eine Analyse publizierter Jahresabschlüsse des Jahres 2016 unternommen und eruiert, wie Eigenkapitalinstrumente unter IAS 39 bilanziert bzw. ob und wie deren Wertänderungen erfasst und ausgewiesen werden. Auf dieser Basis kommt EFRAG zu dem vorläufigen Schluss, dass es derzeit keine Evidenz dafür gibt, dass die Bilanzierung von Eigenkapitalinstrumenten nach IFRS 9 negative Auswirkungen für langfristige Investments haben könnte.

Diese Meinungsfindung ist ein erstes Ergebnis des sog. proaktiven EFRAG-Projekts zur Bilanzierung von Eigenkapitalinstrumenten nach IFRS 9. Hintergrund hierfür ist die veränderte Bilanzierung im Vergleich zu IAS 39. Auf diesen Umstand hatte EFRAG in seiner Indossierungsempfehlung zu IFRS 9 im September 2015 kritisierend hingewiesen. Insbesondere wurde seinerzeit thematisiert, dass das Recycling-Verbot für langfristig orientierte Investoren eine entscheidungsnützliche Darstellung der finanziellen Leistung eines Unternehmens möglicherweise erschwere.

Im Mai 2017 erhielt EFRAG daraufhin von der Kommission ein sog. *Request for technical advice on the accounting treatment of equity instruments under IFRS 9 from a long term investment perspective*. Darin greift die Kommission die diesbezüglich formulierten Äußerungen in der Indossierungsempfehlung zu IFRS 9 auf und bittet EFRAG um Befassung und Rückmeldung in zwei Phasen – einer Beurteilungsphase (Phase 1) und einer Lösungsvorschlagsphase (Phase 2).



Dieses Schreiben bzw. Positionspapier stellt nun das Ergebnis der Phase 1 dar. Daraus leitet EFRAG Handlungsbedarf für die Phase 2 ab. Erstes Arbeitsergebnis dieser Phase 2 ist das auf S. 9 in diesem Quartalsbericht dargestellte Diskussionspapier, das derzeit zur Kommentierung steht.

## d) Indossierungsempfehlungen

Im abgelaufenen Quartal hat EFRAG gegenüber der Europäischen Kommission folgende Indossierungsempfehlung abgegeben:

- Sammel-Änderungsstandard (AIP-Zyklus 2015-2017).

Diese endgültige Empfehlung entspricht dem vorherigen Entwurf. Der Entwurf dieser Indossierungsempfehlung ist auf S. 10 in diesem Quartalsbericht dargestellt.

## e) Weitere Projekte und Aktivitäten

Nachfolgend wird über weitere Aktivitäten der Gremien von EFRAG berichtet, die im abgelaufenen Quartal stattfanden.

### EFRAG-Bericht über eine Umfrage zur Wahrnehmung der EFRAG-Tätigkeiten

EFRAG hat am 7. März 2018 einen Bericht publiziert, in welchem Ergebnisse einer Umfrage zur Wahrnehmung der Arbeit von EFRAG dargestellt werden. Befragt wurden im Wesentlichen Standardsetzer, Wirtschaftsprüfer sowie unabhängige Organisationen und Institutionen

Zuvor, nämlich im Herbst 2017, hatte EFRAG eine entsprechende Befragung in Auftrag gegeben, um herauszufinden, wie

die Tätigkeit von EFRAG sowie die Qualität und Nützlichkeit dieser Arbeiten von der Öffentlichkeit wahrgenommen wird.

Der Bericht kommt zu einem für EFRAG positiven Ergebnis: EFRAG arbeite effektiv, die Arbeit habe eine hohe Qualität, jedoch könne die Sichtbarkeit EFRAGs noch erhöht werden. Insgesamt werde EFRAG in allen Kernaufgaben eine effektive Arbeit bescheinigt.

### EFRAG-TEG- und Board-Sitzungen ab sofort live

EFRAG hat Anfang März 2018 bekanntgegeben, dass ab sofort sämtliche öffentlichen Sitzungen live übertragen und aufgezeichnet werden. Nicht explizit, aber faktisch betrifft dies die öffentlichen Sitzungsteile aller TEG- und Board-Sitzungen.

Die Verfolgung der Übertragung erfolgt nach Registrierung. Darüber hinaus werden

die Mitschnitte archiviert und sind daher auch im Nachhinein abrufbar.

EFRAG folgt damit dem bei Standardsetzern – etwa dem IASB, aber auch nationalen Standardsetzern wie uns – verbreiteten Transparenz- und Öffentlichkeitsauftrag sowie dem dort seit langem üblichen Prozedere.



## Aufruf zur Teilnahme an einer vereinfachten Feldstudie zu IFRS 17

EFRAG hat am 7. Februar 2018 eine vereinfachte Feldstudie zu IFRS 17 begonnen. Zu dieser wurden EU-weit Versicherungsunternehmen eingeladen. Gegenstand dieser Feldstudie ist ein Fragebogen zur Anwendung von IFRS 17. EFRAG bittet um Teilnahme an dieser Feldstudie durch Beantwortung des Fragebogens – ggf. auch nur in Teilen – bis zum 31. Mai 2018.

Diese vereinfachte Feldstudie ist ein zweiter Arbeitsschritt, den EFRAG in Vorbereitung der IFRS 17-Indossierungsempfehlung unternimmt. Zudem unternimmt

EFRAG eine „große“ Feldstudie, zu welcher bereits im November 2017 ausgewählte große Versicherungsunternehmen eingeladen hat. Diese umfassendere Feldstudie schließt neben einer Befragung auch Workshops mit den beteiligten Versicherungsunternehmen ein und soll im Juli 2018 beendet werden.

Die Ergebnisse beider Feldstudien sollen in die Formulierung der künftigen Indossierungsempfehlung einfließen bzw. die in der Indossierungsempfehlung getroffenen Aussagen empirisch belegen.

## EFRAG publiziert drei Hintergrund-Papiere zu IFRS 17

Im abgelaufenen Quartal hat EFRAG drei sog. Hintergrundpapiere zu IFRS 17 veröffentlicht. Es handelt sich um folgende Papiere bzw. Themen:

- *Level of Aggregation* (publiziert am 23.2.2018);
- *Release of the CSM* (publiziert am 22.3.2018);
- *Transition* (publiziert am 22.3.2018).

Mit diesen Papieren richtet sich EFRAG an die breite Öffentlichkeit und erläutert ausgewählte, besonders komplexe und erklärungsbedürftige Themenausschnitte der Regelungen in IFRS 17. Diese Papiere sind gleichfalls Teil von umfassenden Vorarbeiten, die der späteren Formulierung der In-

dossierungsempfehlung dienen. Teil dieser Vorarbeiten sind auch die zuvor beschriebenen Feldstudien.

Ursprünglich hatte EFRAG vorgesehen, diese Hintergrundpapiere mit dem Charakter von Diskussionspapieren zu publizieren, welche sich unmittelbar an Versicherungsunternehmen richten und aktiv Feedback erbitten. Nunmehr sind diese Papiere allgemeiner und rein deskriptiv formuliert. Gleichwohl ist es möglich, Feedback an EFRAG zu übermitteln. Dazu hat EFRAG für das erste Papier den 30. April 2018 als Frist, für die anderen beiden hingegen keine feste Rückmeldefrist festgelegt.

## EFRAG-Jahresbericht 2017

EFRAG hat am 21 März 2018 den Jahresbericht 2017 veröffentlicht. Darin wird über die Aktivitäten von EFRAG und ihrer Gremien berichtet. Des Weiteren stellt der Be-

richt wie immer vor, welchen IASB-Themen und eigenen Projekten sich EFRAG widmet. Schließlich ist der übliche Finanzbericht für das Kalenderjahr 2017 enthalten.





## f) Sitzungen

	EFRAG TEG	EFRAG Board*	ARC
Januar	<u>EFRAG-Update</u>	---	---
Februar	<u>EFRAG-Update</u>	06.02.2018	---
März	<u>EFRAG-Update</u>	20.03.2018	---

\* Berichte über die EFRAG-Board-Sitzungen sind im monatlichen EFRAG-Update enthalten.

Die ARC-Protokolle vom 25.9.2017 und vom 20.11.2017 werden hiermit nachgereicht.

## 2. Europäische Kommission

### a) Verlautbarungen und Aktivitäten

Nachfolgend wird über rechnungslegungsrelevante Verlautbarungen oder sonstige diesbezügliche Aktivitäten der Kommission berichtet, die im abgelaufenen Quartal bekannt wurden.

#### HLEG-Bericht und EU-Aktionsplan

Die Europäische Kommission hat am 8. März 2018 ihren Aktionsplan „Finanzierung von nachhaltigem Wachstum“ veröffentlicht. In diesem Aktionsplan legt die Kommission die vorgesehenen Maßnahmen zur Etablierung eines europäischen nachhaltigen Finanzsystems dar.

Diese Maßnahmen greifen die Empfehlungen im Abschlussbericht der *High-Level Expert Group on Sustainable Finance* auf. Neben allgemeinen Maßnahmen (z.B. Einführung einer Nachhaltigkeits-Taxonomie) und spezifischen Anforderungen an Finanzintermediäre (z.B. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten bei ihren Investitionsentscheidungen) werden auch die Finanzberichterstattung betreffende Maßnahmen aufgeführt. Dazu zählen etwa:

- die Integration der Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosure in die Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle In-

formationen, die die Berichterstattung gemäß CSR-Richtlinie unterstützen soll,

- die Beauftragung von EFRAG, Alternativen zur Fair Value-Bewertung von langfristigen Investitionen in Eigenkapitalinstrumente zu entwickeln, sowie
- die Erweiterung der Indossierungskriterien um die Auswirkungsanalyse auf nachhaltige Investitionen und die Durchführung eines sog. *Fitness check on public reporting by companies*.

Hervorzuheben ist die Absicht der Kommission, im Rahmen des „Fitness-Check“ zu untersuchen, wie die IFRS vor einer Übernahme in EU-Recht geändert werden können. Diese Idee lehnen wir ab und haben dies auch in unserer Stellungnahme zum Fahrplan des Fitness-Checks ausgeführt (vgl. hierzu S. 19 in diesem Quartalsbericht).



## Fitness-Check der Europäischen Kommission

Die Europäische Kommission führt gegenwärtig eine Eignungsprüfung der EU-Rechtsvorschriften über die öffentlich zugängliche Berichterstattung von Unternehmen (*Fitness check on the EU framework for public reporting by companies*) durch. Ziel des Fitness-Checks ist die Evaluierung der Regelwerke zur öffentlichen Unternehmensberichterstattung. Dabei soll:

1. beurteilt werden, ob die EU-Regelwerke weiterhin den Zielen dieser Anforderungen gerecht werden, einen Mehrwert für die EU schaffen sowie wirksam, konsistent zueinander, kohärent zu anderen EU-Regelungen, effizient und nicht unnötig belastend sind;
2. die gesetzlich vorgeschriebene Überprüfung von bestimmten Regelwerken (z.B. CSR-Richtlinie) erfolgen;
3. beurteilt werden, ob die EU-Regelwerke für neue Herausforderungen (z.B. Nachhaltigkeit und Digitalisierung) geeignet sind.

Eine Evaluierung wird als notwendig erachtet, da die Berichtspflichten auf mehreren Regelwerken (Richtlinien und Verordnungen) basieren, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten entwickelt und überarbeitet wurden, sowie mit der Digitalisierung und dem sich erweiternden Verständnis der Unternehmensberichterstattung (*Wider Corporate Reporting*) zwei wesentliche Trends existieren, die die Unternehmensberichterstattung langfristig prägen werden.

Die Kommission hat am 21. März 2018 ein Konsultationsdokument veröffentlicht. In diesem werden fachlich interessierte Parteien nach ihrer Einschätzung gefragt, ob der europäischen Finanzberichtsrahmen

die an ihn gestellten Anforderungen erfüllt. Dazu werden Fragen zu folgenden Themenbereichen gestellt:

- übergeordnete Beurteilung des europäischen Finanzberichtsrahmens (Kohärenz, Mehrwert für Europa),
- Betrachtung des Finanzberichtsrahmens in Bezug auf grenzüberschreitend tätige Unternehmen, KMU und die Relevanz der Berichtsinhalte, ungeachtet der Branchenzugehörigkeit von Unternehmen,
- Beurteilung des europäischen Finanzberichtsrahmens für börsennotierte Unternehmen mit Fokus auf die IAS-Verordnung und die Transparenzrichtlinie,
- Evaluierung des europäischen Finanzberichtsrahmens für regulierte Unternehmen (Bankbilanz- und Versicherungsbilanzrichtlinie),
- Betrachtung des nicht-finanziellen Berichtsrahmens mit den Dimensionen CSR-Richtlinie, integrierte Berichterstattung und länderbezogene Berichterstattung durch Unternehmen, die in der mineralgewinnenden Industrie tätig sind oder Holzeinschlag in Primärwäldern betreiben, sowie
- Betrachtung der Herausforderungen des digitalen Wandels (Auswirkungen einer elektronischen strukturierten Berichterstattung, Datenspeicherungsmechanismen und Kohärenz mit anderen Kommissionsdossiers auf diesem Gebiet).

Bis zum 21. Juli 2018 können die im Konsultationsdokument gestellten Fragen auf dieser Webseite beantwortet werden.



## b) Indossierungen

Nachfolgend wird der Stand der Übernahme von IFRS-Standards, -Standardänderungen und Interpretationen in EU-Recht (sog. Indossierung) dargestellt.

Die Kommission hat im abgelaufenen Quartal folgende Standardänderungen in EU-Recht übernommen und entsprechende Verordnungen im EU-Amtsblatt veröffentlicht:

- Sammeländerungsstandard 2014-2016 (Verordnung EU/2018/182 vom 08.02.2018);
- Änderungen an IFRS 2 (Verordnung EU/2018/289 vom 27.02.2018);
- Änderungen an IAS 40 (*In Bau oder Entwicklung befindliche Immobilien*, Verordnung EU/2018/400 vom 14.03.2018);
- Änderungen an IFRS 9 (*Vorfälligkeitsklauseln mit negativer Entschädigung*, Verordnung EU/2018/498 vom 22.03.2018);
- Interpretation IFRIC 22 (*Transaktionen in Fremdwährung mit Vorauszahlungen*, Verordnung EU/2018/519 vom 28.03.2018).

Damit steht die Übernahme folgender IAS-/IFRS-Vorschriften in EU-Recht aus (vgl. den laufend aktualisierten *Endorsement Status Report* von EFRAG):

- IFRS 17 *Versicherungsverträge*;
- Interpretation IFRIC 23 (*Unsicherheiten bei Ertragsteuern*);
- Änderungen an IAS 28 (*Langfristige Investitionen*).

## 3. Weitere Institutionen

Nachfolgend wird über ausgewählte wesentliche Aktivitäten bzw. Verlautbarungen sonstiger Institutionen im europäischen Umfeld berichtet, die sich mit der Rechnungslegung befassen oder einen engen Bezug bzw. eine Auswirkung hierauf haben.

### Accountancy Europe veröffentlicht Positionspapier zur nachhaltigen Finanzierung

Als Reaktion auf die Veröffentlichung des *Abschlussberichts* der *High-Level Expert Group on Sustainable Finance* (HLEG) hat Accountancy Europe am 5. März 2018 ein *Positionspapier* zur nachhaltigen Finanzierung veröffentlicht. Vor dem Hintergrund der Kernkompetenzen des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer wird nur zu ausgewählten Aspekten der Empfehlungen der HLEG Position bezogen (z.B. Rechnungslegungsstandards).

Hauptaussagen des Positionspapiers sind:

- Zusammenführen von finanzieller und nichtfinanzieller Berichterstattung unter Berücksichtigung der Informationsbedürfnisse verschiedener Stakeholder;
- Berücksichtigung langfristiger Zeithorizonte, insb. von langfristigen Risiken; daher die Empfehlungen der *Task Force on Climate-related Financial Disclosures* in die CSR-Richtlinie integrieren;

- Fokussierung in der Berichterstattung auf Sachverhalte, die essentiell für die Kerngeschäftstätigkeit des Unternehmens und dessen Wertschaffung ist;
- Prüfung der berichteten Informationen erhöht das Vertrauen in diese;
- IFRS dienen der Bereitstellung von Informationen über die aktuelle wirtschaftliche Lage des Unternehmens; sie sollen weder langfristige Informationen fördern noch verhindern.

Die letztgenannte Feststellung führt zur Zurückweisung des Vorschlags der HLEG, vom IASB verabschiedete IFRS vor Indossierung zu ändern, da sonst keine weltweit einheitlichen Rechnungslegungsregeln mehr vorliegen und daraus Nachteile für europäische Unternehmen entstehen würden. Ferner wird die Idee abgelehnt, Nachhaltigkeit als Indossierungskriterium zu benennen.



## Aus der Arbeit nationaler Institutionen

### 1. DRSC

#### a) Verabschiedete Verlautbarungen

Nachfolgend werden im abgelaufenen Quartal verabschiedete Verlautbarungen dargestellt.

##### 1 DRS 25 *Währungsumrechnung im Konzernabschluss*

Der HGB-FA hat in der 27. Öffentlichen Sitzung am 8. Februar 2018 den DRS 25 *Währungsumrechnung im Konzernabschluss* einstimmig verabschiedet.

DRS 25 konkretisiert die Grundsätze der Währungsumrechnung nach § 308a HGB und adressiert in diesem Zusammenhang bestehende Zweifelsfragen. Darüber hinaus konkretisiert der Standard die Grundsätze zur Umrechnung von Geschäftsvorfällen in fremder Währung in den Handelsbilanzen II der einbezogenen Unternehmen als Teil der konzern einheitlichen Bewertung nach § 308 HGB. Ziel ist es, eine einheitliche Anwendung der Vorschriften sicherzustellen und die Informationsfunktion des Konzernabschlusses zu stärken. Der Standard konkretisiert ferner unter Beachtung des § 313 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 HGB die Anforderungen an die Angaben zur Währungsumrechnung im Konzernanhang.

DRS 25 ist erstmals für nach dem 31. Dezember 2018 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden. Eine frühere vollumfängliche Anwendung ist zulässig und wird im Standard empfohlen. DRS 25 wurde zum Zwecke der gemäß § 342 Abs. 2 HGB erforderlichen Bekanntmachung an das BMJV weitergeleitet.

Wir danken der Arbeitsgruppe „Währungsumrechnung“ für die geleistete Arbeit bei der Erarbeitung des Standards!

#### b) Verlautbarungen zur Kommentierung

Nachfolgend werden Verlautbarungen des DRSC dargestellt, die derzeit zur Kommentierung stehen. Dies sind insbesondere Entwürfe von Deutschen Rechnungslegungs Standards (DRS) oder Anwendungshinweisen (AH).

##### 1 E-DRS 34 *Assoziierte Unternehmen* / E-DRS 35 *Anteilmäßige Konsolidierung*

Der HGB-FA hat am 12. Februar den Entwurf des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 34 *Assoziierte Unternehmen* (E-DRS 34) sowie den Entwurf des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 35 *Anteilmäßige Konsolidierung* (E-DRS 35) zur Konsultation veröffentlicht.

Zentraler Regelungsbereich des Standardentwurfs E-DRS 34 *Assoziierte Unternehmen* ist die Konkretisierung der Vorschriften zur Behandlung assoziierter Unternehmen gem. § 311 und 312 HGB, welche die Abbildung dieser Unternehmen entsprechend der Equity-Methode im Konzernabschluss normieren.



E-DRS 35 *Anteilmäßige Konsolidierung* konkretisiert die Vorschriften gemäß § 310 HGB, welche die Einbeziehung eines Gemeinschaftsunternehmens in den Konzernabschluss regeln. Dabei werden auch die Kriterien für das Vorliegen eines Gemeinschaftsunternehmens, welches Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts zur anteilmäßigen Konsolidierung ist, spezifiziert.

Die Standardentwürfe wurden mit Unterstützung unserer DRSC-Arbeitsgruppe „Konsolidierung“ erarbeitet.

Stellungnahmen zu E-DRS 34 und E-DRS 35 können bis zum 11. Mai 2018 bei uns eingereicht werden ([bahrmann@drsc.de](mailto:bahrmann@drsc.de)).

## c) Stellungnahmen

Nachfolgend werden Stellungnahmen des DRSC dargestellt, die im abgelaufenen Quartal verabschiedet wurden.

### 1 DRSC-Stellungnahme an den IASB zum ED/2017/5 (Vorgeschlagene Änderung an IAS 8)

Wir haben am 3. Januar 2018 eine Stellungnahme zum Entwurf ED/2017/5 *Rechnungslegungsmethoden und rechnungslegungsbezogene Schätzungen (Vorgeschlagene Änderung an IAS 8)* an den IASB übermittelt. Eine wortgleiche Stellungnahme wurde auch an EFRAG übermittelt.

Darin äußern wir, dass die IASB-Vorschläge im Entwurf nur zum Teil zur Klarstellung hinsichtlich der Unterscheidung von „Änderungen in der Rechnungslegungsmethode“ und „Änderungen in rechnungslegungsbezogenen Schätzung“ beitragen. Aus unserer Sicht besteht weiterer Klarstellungsbedarf zu dieser Abgrenzung.

Zudem wird in der Stellungnahme betont, dass die Klarstellung in der Abgrenzung der Begrifflichkeiten nur ein Symptom, aber nicht die eigentliche Grundursache adressiert. Die eigentlich konzeptionelle Klarstellung müsste vielmehr für die Fragestellung erfolgen, unter welchen Bedingungen rückwirkende Anpassungen der Vorperioden im IFRS-Abschluss vorzunehmen sind.

Mit dem Verweis, dass der Entwurf diese Grundsatzfrage nicht erörtert, schlagen wir vor, dass der IASB als Lösung eine prinzipienbasierte Vorgabe entwickelt, wann rückwirkende Anpassungen der Vorperioden grundsätzlich vorzunehmen sind.

### 2 DRSC-Stellungnahme an den IASB zum ED/2017/6 (Vorgeschlagene Änderung an IAS 1/8)

Gleichfalls am 3. Januar 2018 haben wir unsere Stellungnahme zum Entwurf ED/2017/6 *Definition von „wesentlich“ (Vorgeschlagene Änderung an IAS 1 und IAS 8)* an den IASB adressiert. Eine wortgleiche Stellungnahme wurde auch an EFRAG übermittelt.

In dieser Stellungnahme werden die Angleichungsvorschläge und der identifizierte Klarstellungsbedarf bei der Definition von „wesentlich“ in IAS 1 und IAS 8 grundsätzlich unterstützt. Wir geben allerdings zu bedenken, dass keine Notwendigkeit besteht, die Wesentlichkeit von Abschlussinformationen im Kontext einer Falschdarstellung,



dem Unterlassen oder der Verschleierung von Information zu definieren. Daher unterbreiten wir in der Stellungnahme dem IASB einen Änderungsvorschlag für die Definition von „wesentlich“.

Wir mahnen zudem Klarstellungsbedarf hinsichtlich der Interpretation bzw. Abgrenzung von „*not material information*“ vs. „*immaterial information*“ an. Ebenso verweisen wir darauf, dass die Vorschläge im IASB-Entwurf zur Duplikation von IFRS-Vorgaben in IAS 1 und IAS 8 führen. Diese Duplikation sollte durch Nutzung von Querverweisen vermieden werden.

### 3 DRSC-Stellungnahme an das IFRS IC

Wir haben am 19. Januar 2018 eine Stellungnahme zu den vorläufigen Entscheidungen des IFRS IC übermittelt, die das Komitee auf seiner Sitzung im November 2017 getroffen hatte.

Darin stimmen wir den drei vorläufigen Entscheidungen grundsätzlich zu. Zu den beiden Entscheidungen IFRS 15 betreffend haben wir noch einige ergänzende Anmerkungen; hier wird im Wesentlichen darauf verwiesen, dass diese beiden Fragen möglichst in Zusammenhang mit der im September 2017 diskutierten, ähnlich gelagerten Fragestellung zu IFRS 15 erörtert und entschieden werden.

### 4 DRSC-Stellungnahme an das IDW zum Entwurf einer Ergänzung von RS HFA 50 (Modul IFRS 9 – M1)

Wir haben am 26. Januar 2018 zudem eine Stellungnahme an das IDW zum vorgelegten Entwurf des Moduls IFRS 9 – M1 als Ergänzung der Stellungnahme zur Rechnungslegung: IFRS 9-Modulverlautbarung (IDW RS HFA 50) übermittelt.

Darin regen wir an, die im Entwurf enthaltenen Ausführungen des IDW um einige Aussagen zu ergänzen, weil nur so die vorgesehene Würdigung sinnvoll und sachgerecht erscheint.

### 5 DRSC-Stellungnahme an die Kommission zur geplanten Vorgehensweise beim Fitness-Check

Am 8. März 2018 haben wir eine Stellungnahme an die Europäische Kommission zum Fahrplan einer Evaluation der öffentlichen Unternehmensberichterstattung (Fitness-Check on public reporting by companies) übermittelt. Der Text der Stellungnahme kann hier auf Deutsch und Englisch heruntergeladen werden.

Hintergrund: Die Kommission hatte Anfang Februar 2018 angekündigt, eine Evaluation der öffentlichen Unternehmensberichterstattung durchzuführen, welche mit einer Konsultation im 1. Quartal 2018 beginnen soll. Der im Vorfeld dieser Konsultation veröffentlichte Evaluierungsfahrplan beinhaltet Informationen über zeitliche und inhaltliche Elemente dieser Evaluation.

In unserer Stellungnahme erteilen wir u.a. der Idee, die Europäische Kommission zukünftig mit dem Recht auszustatten, vom IASB verabschiedete IFRS im Zuge der Indossierung zu modifizieren, eine klare Absage.





## d) Weitere Projekte und Aktivitäten

Nachstehend wird über Fortschritte in laufenden Projekten der FA des DRSC berichtet, die außerhalb von derzeitigen Veröffentlichungen erreicht wurden. Zudem werden weitere Aktivitäten des DRSC im nationalen, europäischen oder internationalen Umfeld dargestellt.

### Diskussionsstand zur Bilanzierung von steuerlichen Nebenleistungen

Im abgelaufenen Quartal setzte unser IFRS-FA die Debatte über die Bilanzierung steuerlicher Nebenleistungen nach IFRS fort. Der FA hatte Ende 2017 mögliche Auswirkungen einer Agendaentscheidung des IFRS IC vom September 2017 für den deutschen Rechtsraum diskutiert und beschloss, sich dieses Themas anzunehmen und die Umsetzung im deutschen Rechtskontext zu analysieren (vgl. hierzu bereits S. 18 im [Quartalsbericht Q4/2017](#))

Der IFRS-FA analysierte und würdigte die Ansichten über die Bilanzierung von steuerlichen Nebenleistungen gemäß IAS 12, die von DRSC-Mitgliedsunternehmen im Zuge der im Dezember 2017 durchgeführten Konsultation vorgebracht wurden, und stellte fest, dass die bilanzielle Behandlung steuerlicher Nebenleistungen von der Beurteilung abhängig ist, ob diese die Definition von Ertragsteuern in IAS 12.2 erfüllen. Hierbei bestehe für den Bilanzierenden ein Ermessen, wie in der Agendaentscheidung des IFRS IC vom September 2017 festgehalten. Ferner konstatierte der IFRS-FA, dass die Ermessensausübung im Sinne der IFRS IC-Entscheidung für die Anwendung von IAS 12 bzw. IAS 37 Konsequenzen sowohl für den Ansatz als auch für die Bewertung und den Ausweis dieser Nebenleistungen hat.

Im Ergebnis bestätigte der IFRS-FA die Notwendigkeit einer DRSC-Verlautbarung zur Bilanzierung steuerlicher Nebenleistungen. Es wurden inhaltliche Fragestellungen, die mit dieser Verlautbarung zu klären sind, ausgetauscht. Die Entscheidung über Art und Inhalt der Verlautbarung soll zu einem späteren Zeitpunkt getroffen werden.

Wegen möglicher Parallelen zwischen der Bilanzierung steuerlicher Nebenleistungen nach IFRS und HGB wurde das Thema nebst bisheriger Aktivitäten des IFRS-FA auch dem HGB-FA in dessen Februarsitzung vorgestellt. Der HGB-FA stellte fest, dass sich im Kontext des deutschen Bilanzrechts bei diesem Thema vorrangig die Frage des Ergebnisausweises stellt. In diesem Zusammenhang lässt sich in der bisherigen Praxis sowie in der einschlägigen HGB-Fachliteratur eine Mehrheitsauffassung in Richtung eines Ausweises außerhalb der Ertragsteuerzeile erkennen.

Der HGB-FA kam in seiner Befassung mit dem Thema zu dem Schluss, dass trotz eines gewissen Spielraums hinsichtlich des Ausweises von steuerlichen Nebenleistungen aus Sicht der Bilanzierungspraxis wenig Notwendigkeit besteht, eindeutige und somit klarstellende Aussagen zur HGB-Bilanzierung zu formulieren.

### DRSC Anwenderforum zur Konzernlageberichterstattung

Wir haben uns entschlossen, exklusiv für unsere Mitglieder ein Anwenderforum zur *Konzernlageberichterstattung nach DRS 20* anzubieten. Veranlasst wird dies u.a. durch die Erweiterung des DRS 20 um Konkretisierungen zu den neuen Berichtsanforderungen des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes sowie den weiteren Entwicklungen in der Unternehmensberichterstattung.

Das Anwenderforum folgt in seiner Zielsetzung und Herangehensweise dem Vorbild der gleichartigen Formate zu IFRS 15 und IFRS 16. Das heißt konkret: In dem Forum sollen Erfahrungen und Fragen erörtert werden, die sich aus der Umsetzung und der Anwendung des DRS 20 ergeben. Wir selbst fungieren als Organisator und Moderator; die Ergebnisse werden untereinander ausgetauscht, aber nicht publiziert.



# Nationale Institutionen

## DRSC-Jahresbericht 2017 wird in Kürze veröffentlicht

Wir freuen uns, Ihnen in Kürze den DRSC-Jahresbericht 2017 präsentieren zu können.

Im Jahresbericht beschreibt das DRSC seine Standardsetzungs- und Interpretationsaktivitäten im abgelaufenen Jahr sowie die Zusammenarbeit mit internationalen, europäischen und nationalen Institutionen auf dem Gebiet der Rechnungslegung. Zudem werden die maßgeblichen Aspekte der

Arbeit des DRSC wie die Kommunikation mit der fachlich interessierten Öffentlichkeit und die Serviceleistungen für die Mitglieder beleuchtet.

Der Jahresbericht 2017 ist ab Mitte April 2018 unter [www.drsc.de](http://www.drsc.de) verfügbar. Eine gedruckte Ausgabe kann per Email bestellt werden ([bahrmann@drsc.de](mailto:bahrmann@drsc.de)).

## e) Sitzungen

	IFRS-FA	HGB-FA	Sonstige
<b>Januar</b>	<u>64. Sitzung</u>	---	---
<b>Februar</b>	---	<u>35. Sitzung</u>	---
<b>März</b>	<u>65. Sitzung</u>		---

## 2. Weitere Institutionen

Üblicherweise wird an dieser Stelle über ausgewählte wesentliche Aktivitäten bzw. Verlautbarungen sonstiger Institutionen im nationalen Umfeld berichtet, die sich mit der Rechnungslegung befassen oder einen engen Bezug bzw. eine Auswirkung hierauf haben.

Im abgelaufenen Quartal sind uns eine derartigen Aktivitäten oder Verlautbarungen bekannt geworden.



## Sonstiges

### 1. Künftige Sitzungen und Veranstaltungen

Nachstehend findet sich eine Übersicht ausgewählter künftiger Termine von Institutionen der Rechnungslegung im nationalen, europäischen und internationalen Umfeld.

05./06.04.2018	EFRAG-TEG-Sitzung und CFSS-Zusammenkunft, Brüssel
10.04.2018	EFRAG-Generalversammlung, Brüssel
12./13.04.2018	IFASS-Meeting, Mumbai
16./17.04.2018	ASAF-Sitzung, London
19./20.04.2018	66. IFRS-FA-Sitzung, Berlin
23.04.2018	EFRAG-Board-Sitzung, Brüssel
23.-27.04.2018	IASB-Sitzungswoche, London
26.04.2018	36. HGB-FA-Sitzung, Berlin
02.05.2018	Sitzung der TRG zu IFRS 17, London
09.05.2018	IFRS IC-Sitzung, Videokonferenz
15./16.05.2018	EFRAG-TEG-Sitzung, Brüssel
21.-25.05.2018	IASB-Sitzungswoche, London
30.05.2018	EFRAG-Board-Sitzung, Brüssel
04./05.06.2018	67. IFRS-FA-Sitzung, Berlin
05.-07.06.2018	Zusammenkunft der Treuhänder der IFRS-Stiftung, London
12./13.06.2018	IFRS IC-Sitzung, London
13./14.06.2018	EFRAG-TEG-Sitzung, Brüssel
14./15.06.2018	37. HGB-FA-Sitzung, Berlin
18.-22.06.2018	IASB-Sitzungswoche, London
28./29.06.2018	IFRS-Konferenz der IFRS-Stiftung, Frankfurt am Main
02.07.2018	DRSC-Verwaltungsratssitzung, Berlin
02.07.2018	DRSC-Mitgliederversammlung, Berlin
02.07.2018	Jubiläumsveranstaltung 20 Jahre DRSC, Berlin
03.07.2018	EFRAG-Board-Sitzung, Berlin
04./05.07.2018	EFRAG-TEG-Sitzung und CFSS-Zusammenkunft, Brüssel



## 2. Personalia

Nachstehend werden ausgewählte Änderungen in der Gremienbesetzung von Institutionen der Rechnungslegung im nationalen, europäischen und internationalen Umfeld dargestellt.

---

IFRS IC	<p>Die Treuhänder haben die beiden IFRS IC-Mitglieder Jongsoo Han (University of Seoul, South Korea) und Robert Uhl (Deloitte, USA) für eine zweite dreijährige Amtszeit wiederberufen. Beide sind somit bis 30.6.2021 Mitglied im IFRS IC.</p> <p>Zu erwähnen ist, dass für die beiden derzeitigen IFRS IC-Mitglieder John O'Grady (Ernst &amp; Young, China/Australien) und Sandra Peters (CFA Institute, USA) die jeweils laufende zweite Amtszeit am 30.6.2018 endet. Beide können nicht wiederberufen werden.</p>
IFRS-Stiftung	<p>Lee White (Australien/Neuseeland) wird ab April 2018 als Executive Director der IFRS-Stiftung tätig. Er folgt damit Yael Almog in dieser Funktion, die Ende 2017 nach fünfjähriger Tätigkeit in dieser Rolle nach Israel zurückkehrte.</p>
DRSC	<p>In unserer <u><a href="#">DRSC-AG „Versicherungen“</a></u> wurde Matthias Zeitler (Deloitte) neues Mitglied und ersetzt Colin Schenke (Deloitte).</p>

---

## 3. Nützliche Links

[DPR](#)  
[DRSC](#)  
[EFRAG](#)  
[ESMA](#)  
[IASB](#)  
[IDW](#)  
[Europäische Kommission/ARC](#)

Frühere Ausgaben unseres DRSC-Quartalsberichts finden Sie [hier](#).



## 4. Abkürzungsverzeichnis

AG	Arbeitsgruppe
AIP	<i>Annual Improvements Project</i>
ARC	<i>Accounting Regulatory Committee</i>
ASAF	<i>Accounting Standards Advisory Forum</i>
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
CFSS	<i>Consultative Forum of Standard Setters (der EFRAG)</i>
CSM	<i>Contractual Service Margin</i>
CSR	<i>Corporate Social Responsibility</i>
DP	Diskussionspapier
DPOC	<i>Due Process Oversight Committee</i>
DRS	Deutsche(r) Rechnungslegungs Standard(s)
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
ED	<i>Exposure Draft (Standardentwurf)</i>
E-DRS	Entwurf eines Deutschen Rechnungslegungs Standards
EFRAG	<i>European Financial Reporting Advisory Group</i>
(E)RS HFA	(Entwurf einer) Rechnungslegungsstellungnahme des Hauptfachausschusses im IDW
EU	Europäische Union
FA	Fachausschuss (des DRSC)
HGB	Handelsgesetzbuch
HLEG	<i>High-Level Expert Group (der Europäischen Kommission)</i>
IAS	<i>International Accounting Standard(s)</i>
IASB	<i>International Accounting Standards Board</i>
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IFASS	<i>International Forum of Accounting Standard Setters</i>
IFRIC	<i>International Financial Reporting Interpretations Committee</i>
IFRS	<i>International Financial Reporting Standard(s)</i>
IFRS AC	<i>International Financial Reporting Standards Advisory Council</i>
IFRS IC	<i>International Financial Reporting Standards Interpretations Committee</i>
OCI	<i>Other Comprehensive Income</i>
TEG	<i>Technical Expert Group</i>
TRG	<i>Transition Resource Group</i>



Herausgegeben am 31.03.2018

## Herausgeber

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)  
Zimmerstraße 30  
10969 Berlin  
Telefon: 030 / 20 64 12 – 0  
Telefax: 030 / 20 64 12 – 15  
E-Mail: [info@drsc.de](mailto:info@drsc.de)

## Verantwortlich im Sinne des Presserechts

Prof. Dr. Andreas Barckow  
Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)  
Zimmerstraße 30  
10969 Berlin  
Telefon: 030 / 20 64 12 – 11  
Telefax: 030 / 20 64 12 – 15  
E-Mail: [barckow@drsc.de](mailto:barckow@drsc.de)

## Redaktion & Projektleitung

Dr. Jan-Velten Große

## Satz & Layout

Dr. Jan-Velten Große

## Fotografie

Ralf Berndt, Köln (S. 1, 2)

## Haftung / Copyright

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit der in dieser Broschüre veröffentlichten Inhalte übernommen werden. Kein Teil dieser Broschüre darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2018 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.  
Alle Rechte vorbehalten.